

## Eigenheime/Eigentumswohnungen

Die Kosten für selbst genutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen können grundsätzlich auch berücksichtigt werden. Es gelten die gleichen Höchstgrenzen wie für Mietwohnungen. Die Tilgungsbeträge sind darin nicht enthalten und können auch nicht übernommen werden.

Einzelheiten erfragen Sie bitte direkt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ARGE.

## Mietschulden

Zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können möglicherweise auch Mietschulden übernommen werden.

Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die

Fachstelle für Wohnungsnotfälle  
Gutenbergstraße 24  
47051 Duisburg-Stadtmitte  
Telefon: 283-8903, 283-8895, 283-8897,  
283-8892, 283-8787, 283-8766

## Übernahme der Heizkosten

Hierbei wird unterschieden, ob die Wohnung mittels einer eigengesteuerten (z.B. Kohleöfen, Nachtspeicherheizung) oder mit einer fremdgesteuerten (z.B. Zentralheizung) Anlage beheizt wird.

Bei eigengesteuerten Heizungen gilt: Je nach Energieträger gibt es eine Pauschale, die monatlich oder jährlich ausgezahlt wird und sich nach der zustehenden Wohnungsgröße richtet.

Bei fremdgesteuerten Heizanlagen wird die Höhe durch den Durchschnittsverbrauch aller Mieter bestimmt. Deshalb muss hier immer die Endabrechnung des Hauses nach Abschluss der Heizperiode vorgelegt werden.

## Guthaben/Nachzahlungen

Nachzahlungen können – im Rahmen der oben erwähnten Angemessenheit – übernommen werden, Guthaben werden verrechnet.

Für alle Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE zur Verfügung. Bitte sprechen Sie bei Bedarf einen Termin ab.

Ihre  
ARGE Duisburg

# Übernahme der Unterkunftskosten

Was ist  
angemessen?

## Übernahme der Unterkunft (Miete)

Das Sozialgesetzbuch II sieht vor, dass nur die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden dürfen.

Was „angemessen“ ist orientiert sich am Wohnungsmarkt, der Grundlage für den Duisburger Mietspiegel ist.

Angemessenheitskriterium für Arbeitslosengeld II sind die niedrigeren Werte des Mietspiegels.

Angemessen ist folgende monatliche Bruttokaltmiete:

Person/en	1	257,85 EUR	Höchstgrenze
	2	343,80 EUR	
	3	429,75 EUR	
	4	515,70 EUR	
	5	601,65 EUR	
	6	687,60 EUR	

Als Richtwert für die Größe einer Wohnung können Sie sich bei Einzelpersonen an 45 qm und zusätzlich 15 qm für jede weitere im Haushalt lebende Person orientieren.

Die Nebenkosten sind in der Tabelle bereits enthalten. Angemessene Heizkosten werden zusätzlich berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Höchstgrenzen können Sie eine Wohnung Ihrer Wahl anmieten. Notwendig ist jedoch, dass Sie vor Beginn eines Leistungsbezugs oder bei bestehendem Leistungsbezug sich vor einer Anmietung die Zusicherung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ARGE geben lassen!

Sie haben bereits ein Schreiben von der ARGE erhalten:

Wenn Sie zur Mietsenkung aufgefordert werden, übersteigt Ihre derzeitige Miete den angemessenen Betrag. Die Aufforderung bedeutet, dass Ihre Kosten der Unterkunft in der Regel noch für weitere sechs Monate gezahlt werden können (Näheres entnehmen Sie bitte dem Anschreiben!). Diese Zeit steht Ihnen zur Wohnungssuche, aber auch ggf. zur Einhaltung von Kündigungsfristen zur Verfügung.

Als Erstes sollten Sie sich auf jeden Fall mit Ihrem Vermieter in Verbindung setzen. Vielleicht wird dadurch schon eine Lösung, z.B. durch die Anmietung einer kleineren Wohnung oder durch eine Reduzierung der Miete durch Ihren Vermieter, gefunden. Ergänzend sollten Sie sich bei der kommunalen Wohnraumvermittlung der Stadt Duisburg sowie bei den großen Wohnungsgesellschaften nach preisgünstigeren Wohnungen erkundigen und entsprechende Zeitungsangebote auswerten. In besonders begründeten Fällen, z.B. bei Krankheit oder Behinderung, ist auch eine Überschreitung der Höchstgrenze des monatlichen Mietpreises möglich.

Solche Gründe sprechen Sie bitte auf jeden Fall mit der ARGE ab.

Lassen Sie auf keinen Fall die Sechs-Monats-Frist ungenutzt verstreichen, sonst werden Ihnen danach nur noch die geringeren, angemessenen Unterkunftskosten gezahlt!

Wenn Sie sich hingegen nachweislich intensiv bemühen und trotzdem keine geeignete Wohnung gefunden haben, kann diese Frist auch verlängert und die volle Miete in zeitlich begrenzten Schritten weiter gezahlt werden.

Bei der Wohnungssuche kann Ihnen auf jeden Fall die zentrale Wohnungsvermittlung beim Amt für Soziales und Wohnen helfen:

Amt für Soziales und Wohnen (50-32)

47051 Duisburg-Stadtmitte

Schwanenstraße 5 – 7, Zimmer 120, 121, 122

Telefon: 283–2911, 283–2900, 283–3742, 283-3743

Sprechzeiten: montags bis freitags 8.30 – 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr

Damit ausreichend Zeit für ein Gespräch bleibt, empfiehlt sich eine Terminabsprache.

Näheres dazu finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de). Hier ist auch der aktuelle Mietspiegel veröffentlicht, den Sie aber auch in den städtischen Dienststellen bekommen bzw. einsehen können. Informativ ist auch das Internetportal der Duisburger Wohnungsgesellschaften, zu finden unter [www.woledu.de](http://www.woledu.de).

Wenn Sie schon eine passende Wohnung gefunden haben:

Bitte unbedingt die Zusicherung der ARGE einholen!

Nach Zusicherung wird möglicherweise auch eine notwendige Kautions – als Darlehen, das in monatlichen Raten (10 % der Regelleistung) getilgt werden kann – in Absprache mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter übernommen.

Umzüge selbst sind grundsätzlich in eigener Regie durchzuführen. Hat die ARGE vorher dem Umzug zugestimmt, können auf besonderen Antrag hin die Kosten für einen Mietwagen übernommen werden. Hierfür wird üblicherweise eine feste Pauschale in Höhe von zz. 92 EUR gewährt. Kann aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) der Umzug nicht selbst durchgeführt werden, dann kann Ihnen die ARGE auch Ihre Aufwendungen für eine Hilfskraft zahlen.

Eventuell notwendige Renovierungen der alten oder neuen Wohnung müssen Sie aber aus der Regelleistung bezahlen.